



## **Alkoholprävention**

**Stadt Nürnberg**

**Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt**

**Dietzstraße 4  
90443 Nürnberg**

**Stand: Juni 2010**

Das Jugendamt der Stadt Nürnberg hat dem Jugendhilfeausschuss am 03.05.2007 ein Arbeitsprogramm Alkoholprävention zur Beschlussfassung vorgelegt.

Diese Vorlage enthielt eine Beschreibung der gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, eine Problembeschreibung zum Thema Alkoholkonsum bzw. Alkoholkonsummuster von Jugendlichen, eine Analyse der örtlichen Ausgangssituation sowie eine systematische Beschreibung von Angeboten und Maßnahmen der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Arbeitsfelder Kinder- und Jugendschutz, Suchtprävention und Offene Jugendarbeit sowie eine Auflistung der dazu notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen.

Ziel der Ausschussvorlage war es, Alkoholprävention strukturell und langfristig als Arbeitsschwerpunkt in der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe zu verankern, die politische Zustimmung für das Arbeitsprogramm zu erhalten und den Ausbau der Alkoholprävention mit der entsprechenden Ausstattung zu ermöglichen.

Der Jugendhilfeausschuss beschloss die Umsetzung des Arbeitsprogramms, die Aufstockung der Sachmittel für Alkoholprävention (im Jahr 2008 einmalig 50.000 €, ab 2009 jährlich fortlaufend 25.000 €) sowie die Schaffung einer zusätzlichen Planstelle (19,5 Wochenarbeitsstunden) für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, Schwerpunkt Alkoholprävention. Die Besetzung der Planstelle erfolgte zum 01.05.2008.

Das Arbeitsprogramm Alkoholprävention wird inhaltlich-konzeptionell fortgeschrieben und weiterentwickelt. Zwischenberichte zur Umsetzung des Arbeitsprogrammes wurden dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt (03.07.2008 und 12.11.2009).

### **Arbeitsschwerpunkte und Adressaten**

Kinder- und Jugendschutz und Suchtprävention sprechen beim Arbeitsschwerpunkt Alkoholprävention im Wesentlichen fünf Adressatengruppen an:

- Kinder und Jugendliche
- Eltern und Erziehungsberechtigte
- auf der Multiplikatoren-Ebene Fachkräfte aus Jugendhilfe und Schule
- Gewerbetreibende und Veranstalter
- Öffentlichkeit

Kinder und Jugendliche sind mittelbar über die bisher genannten Adressatengruppen und unmittelbar im direkten Kontakt die wichtigste Zielgruppe des Kinder- und Jugendschutzes und der Suchtprävention.

Information, Beratung, Freizeitangebote, Projekte und Veranstaltungen sind die Kernangebote für Kinder und Jugendliche. Wichtig sind die Orientierung an der realen Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen sowie im Sinne einer nachhaltigen Wirkung Kontinuität und Einbindung in die Alltagsarbeit, wie z.B. in die stadtteilbezogenen Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, in die Jugendsozialarbeit an Schulen und in die Arbeit von Kinderhorten und Schülertreffs.

Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Einzugsgebiet Nürnbergs, die in der Regel nur am Wochenende bestimmte Diskotheken und Kneipen in Nürnberg besuchen, sind über das

örtliche Regelangebot der Jugendhilfe natürlich nur sehr eingeschränkt erreichbar und in ihrem Verhalten kaum beeinflussbar.

Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Erziehungsverantwortung und Verbesserung von Erziehungskompetenz sind in diesem fachlichen Kontext die entscheidenden Aspekte.

Information und (Erziehungs-) Beratung stehen daher im Mittelpunkt.

Der „Erstkontakt“ zu Alkohol findet bei Kindern überwiegend in der Familie oder im familiären Umfeld statt. Die Grundlagen für den Umgang mit Alkohol werden im Kindesalter gelegt. Deshalb kommt der Zielgruppe der Eltern eine besondere Bedeutung zu.

Bei Multiplikatoren und Fachkräften aus Jugendhilfe und Schule stehen Informationen, Beratung, Schulung, Fortbildung, Qualifizierung und die Erarbeitung von Informationsmaterialien und Flyern im Mittelpunkt der suchtpreventiven Arbeit und des Kinder- und Jugendschutzes.

Fachliche Beratung, Unterstützung und Information zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes bilden die Basis für die Arbeit mit Gewerbetreibenden und Veranstaltern. Auch in diesem Feld spielen präventive Aspekte eine wesentliche Rolle:

So erscheint z.B. eine Mitwirkung des Kinder- und Jugendschutzes bei der Ausbildung von Gastwirten im Hinblick auf den Stellenwert der Jugendschutzbestimmungen sinnvoll. Daneben spielt in diesem Bereich die Kontrolle und Überwachung der Vorschriften des Jugendschutzrechtes eine entscheidende Rolle.

Grundsätzlich gilt für diesen Adressatenkreis:

Jugendschutzrechtliche Bestimmungen sind dazu da, um eingehalten zu werden. Dies gilt auch für die einschlägigen Bestimmungen des Gaststätten- und Ladenschlussgesetzes, letzteres insbesondere im Hinblick auf Alkoholverkauf an Tankstellen (Stichwort „Reisebedarf“).

Bei Verstößen gegen die Jugendschutzbestimmungen werden in Abstimmung mit Ordnungsamt, Rechtsamt und Polizei die gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft. Dies kann Auflagen umfassen wie z.B. Zutrittsverbot für unter 18-Jährige, Erhöhung von Bußgeldern bei Ordnungswidrigkeiten sowie Prüfung der Zuverlässigkeit von z.B. Gastwirten und Diskotheken-Betreibern.

Über diesen genannten Kreis hinaus sind Veranstalter von Volksfesten, Kirchweihen und Vereinsfesten wichtige Ansprechpartner, die ebenfalls in der Verantwortung stehen, Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Eine fachliche Beratung durch den Kinder- und Jugendschutz ist auch im Sinne der Bürgerämter der Stadt Nürnberg, in deren Bereich (Vororte, Stadtrandgemeinden) diese Veranstaltungen eine große Rolle spielen.

Auf folgende Punkte wird hier näher eingegangen:

- politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- Analyse der örtlichen Ausgangssituation
- konzeptionelle Grundorientierungen und Strukturbedingungen von Alkoholprävention
- Arbeitsschwerpunkt „Ordnungsrechtlicher Kinder- und Jugendschutz“
- Zwischenresümee

## Politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Maßnahmen und Angebote zur Alkoholprävention im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes und der Suchtprävention müssen folgende Ausgangssituation berücksichtigen:

- Alkohol ist ein gesellschaftlich weitgehend akzeptiertes Suchtmittel
- Alkoholkonsum ist „gesellschaftsfähig“
- Verkauf und Konsum von Alkohol sind (mit Ausnahmen der Einschränkungen nach dem Jugendschutzgesetz) aus juristischer Sicht legal
- Alkohol ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor
- Alkohol war, ist und bleibt vor diesem Hintergrund Suchtmittel Nr. 1 bei Jugendlichen und Erwachsenen mit gravierenden Risiken der Selbst- und Fremdgefährdung.

Alkoholkontrollpolitik stand in den vergangenen Jahren weit oben auf der politischen Agenda. Ziel der Bundesregierung war die Ausarbeitung und Verabschiedung eines Nationalen Aktionsprogrammes zur Alkoholprävention. Eine von der damaligen Drogenbeauftragten der Bundesregierung eingesetzte Facharbeitsgruppe „Suchtprävention“ des Drogen- und Suchtrates hat im Februar 2009 ein Strategiepapier für ein Nationales Aktionsprogramm zur Alkoholprävention vorgelegt.

Dieses Papier enthält Empfehlungen zu alkoholpolitischen Maßnahmen, die Alkoholkonsum (vorrangig bei Kindern und Jugendlichen) und alkoholbezogene (Folge-)Probleme reduzieren sollen:

### 1. Verfügbarkeit von Alkohol einschränken

Es wurde empfohlen, im Jugendschutzgesetz die Altersgrenze für den Verkauf alkoholischer Getränke grundsätzlich bei 18 Jahren zu verankern – also auch für Wein, Bier und wein- oder bierhaltige Mischgetränke. Vorgeschlagen wurde eine Beschränkung der Verkaufszeiten für Alkohol ebenso wie eine Reduzierung der Zahl der Verkaufsstellen für alkoholische Getränke. So sollte zum Beispiel der Alkoholverkauf an Tankstellen und auf Autobahnraststätten untersagt werden.

### 2. Werbung und Sponsoring für Alkohol einschränken

Die Facharbeitsgruppe empfahl eine Regulierung der Alkoholwerbung durch Werbeverbote und -einschränkungen. Auch das Sponsoring von Veranstaltungen (insbesondere im Bereich des Sports) sollte eingeschränkt werden. Werbeverbote sollten sich auf bestimmte Arten von Werbung beziehen (z. B. Sponsoring im Sportbereich, im Internet), auf festgelegte Orte (z. B. in Fußballstadien) und auf bestimmte Zeiten (z. B. keine Fernseh- und keine Kinowerbung für Alkohol vor 20.00 Uhr bzw. 22.00 Uhr).

### 3. Alkoholkonsum durch Preisgestaltung reduzieren

Die Preisgestaltung wurde als zentraler strategischer Schwerpunkt zukünftiger Alkoholprävention bewertet. Es sollte ein einheitliches Besteuerungssystem auf alle alkoholischen Getränke angewandt werden: Es wurde empfohlen, die Steuersätze proportional zum Alkoholgehalt eines Getränkes festzulegen und insgesamt anzuheben. Diese Steuererhöhungen sollten mittelfristig kombiniert werden mit einer Erhöhung der Altersgrenzen für den Erwerb von Bier und Wein auf 18 Jahre.

Wirtschaftsverbände und Lobbyisten der Alkoholindustrie übten an den beschriebenen Vorschlägen und Empfehlungen heftige Kritik. Argumentiert wurde mit dem Recht auf Gewerbefreiheit und der Gefahr einer Vernichtung von Arbeitsplätzen. Weiterhin wurde angeführt, dass es wissenschaftlich nicht erwiesen wäre, ob Alkoholwerbung den Konsum von Alkohol fördern würde.

Diese Aussage steht im Widerspruch zur nationalen und internationalen Forschung, die diese Zusammenhänge belegt und mit Recht darauf hinweist, dass Alkoholwerbung bevorzugt Jugendliche/junge Erwachsene und deren Lebensgefühl anspricht und bei diesen in nicht unerheblichem Maße Einfluss auf die Identitäts- und Meinungsbildung im Sinne einer Orientierungshilfe ausübt.

In Befragungen von 12 – 17-jährigen wurden bei Alkoholwerbung ähnliche Anreize identifiziert: Spaß und eine tolle Zeit haben, häufige „Macho-Symbolik“, Männlichkeitsmythen und eine Verbindung zur Anerkennung innerhalb der Gruppe.

Der Werbeetat der Alkoholindustrie beträgt pro Jahr ca. 500 Millionen Euro. Für entsprechendes Sponsoring wird ein Betrag in mindestens der gleichen Höhe eingesetzt. Auch vor diesen Hintergrund steht die obengenannte Aussage im Widerspruch zu den Gesetzen des Marktes: Die Alkoholindustrie würde nicht diese enormen Summen in den Sand setzen, wenn Werbung nicht die erwünschten Einflüsse auf den Konsum hätte.

Der Deutsche Werberat hat seine Verhaltensregeln (Selbstverpflichtungen) über die kommerzielle Kommunikation für alkoholhaltige Getränke im April 2009 ergänzt. Werbung für alkoholhaltige Getränke soll nicht zu missbräuchlichen Konsum auffordern.

Eine Aufforderung zum missbräuchlichen Konsum könne auch in der Werbung für sogenannte Flatrate- oder All-you-can-drink-Angebote liegen, wenn die beworbene Veranstaltung erkennbar auf verantwortungslosen Konsum abzielt. Anbieter können vorab vom Deutschen Werberat überprüfen lassen, ob ihre Werbung gegen diese Empfehlungen verstößt.

Das Nationale Aktionsprogramm zur Alkoholprävention wurde in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht verabschiedet. Die Befassung im Bundestag wurde in die neue Wahlperiode verschoben. Wirksame Maßnahmen und Initiativen zur Alkoholkontrollpolitik (siehe oben) sind nach unserer Einschätzung von der derzeitigen Drogenbeauftragten der Bundesregierung nicht zu erwarten.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat als bisher einziges Bundesland im April 2009 ein Verbot für Alkoholverkauf an Tankstellen und Kiosken zwischen 22.00 und 05.00 Uhr beschlossen. Dieses Verbot soll am 01.01.2010 in Kraft treten. Die Verbände der Deutschen Mineralölwirtschaft übten scharfe Kritik und drohten mit Klage. Unter anderem wurde angeführt, dass in der fraglichen Zeit ca. 30 % des Umsatzes durch Getränkeverkauf (überwiegend alkoholische Getränke) erzielt wird.

Die Bayerische Staatsregierung konnte sich Anfang 2010 im Koalitionsausschuss nicht auf ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen einigen.

Die FDP und das von ihr geführte Wirtschaftsministerium legten ihr Veto gegen entsprechende Planungen der CSU und des Innenministeriums ein.

Bei der Entscheidung des Bayerischen Landtages am 22.04.2010 hätte es zwar eine rechnerische Mehrheit für einen entsprechenden Verbotsantrag gegeben, diese Mehrheit kam jedoch wegen des Koalitionsvertrages und-friedens zwischen CSU und FDP nicht zum Tragen.

Im Rahmen freiwilliger Selbstverpflichtungen haben die Verbände der Deutschen Mineralölwirtschaft einen „Aktionsplan Jugendschutz an Tankstellen“ ausgearbeitet und gemeinsam mit der Drogenbeauftragten der Bundesregierung unterzeichnet. Dieser Aktionsplan umfasst Schulungsinitiativen für die Angestellten und die Absicht bis Ende 2009 an rund 30 % der Tankstellen elektronische Warnhinweise in die Kassen einzubauen, die beim Einscannen alkoholischer Getränke die Altersbegrenzung anzeigen.

Zusätzlich soll das Kassenpersonal angehalten werden, auch den Ausweis junger Erwachsener bis zu einem geschätzten Alter von 25 Jahren zu kontrollieren.

Neben Unterrichtsmaterialien, Materialien für die Schulung und Informationsbroschüren beinhaltet die Schulungskampagne auch ein internetbasiertes Trainingsmodul, über das Tankstellenpersonal nach Absolvierung eines 15-minütigen Tests ein personalisiertes Jugendschutz-Zertifikat erlangen kann.

Die beschriebenen Maßnahmen des Deutschen Werberates und der Mineralölverbände erfolgten nicht eigeninitiativ, sondern reagieren auf die Rechtsprechung der vergangenen Jahre

und versuchen möglichen restriktiven gesetzlichen Bestimmungen den Wind aus den Segeln zu nehmen. Es kann und darf allerdings als selbstverständlich vorausgesetzt werden, dass z.B. das Verkaufspersonal an Tankstellen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und des Ladenschlussgesetzes kennt und anwendet.

Grundsätzlich sind die Interessenlagen von Alkoholindustrie mit dem Ziel der Umsatzsteigerung nicht kompatibel mit den Interessen einer Alkoholkontrollpolitik, die auf Reduktion des Alkoholkonsums abzielt.

Auch die von der Alkoholindustrie auf der Ebene der Absichtserklärungen akzeptierte Reduzierung „missbräuchlichen“ Konsums würde – wenn ich die Grundrechenarten richtig verstanden habe – ebenfalls zu einer Reduktion der Konsummenge führen.

Deshalb darf von dieser Seite keine konkrete Unterstützung für entsprechende Maßnahmen der Alkoholkontrollpolitik erwartet werden.

Umsatzrückgänge in einigen Branchen, wie sie z. B. der Deutsche Brauerbund beklagt, führen natürlich zur Suche nach neuen Märkten sowie der gezielten Ansprache einzelner Adressatengruppen durch Werbung. Bis vor einigen Jahren wurden z.B. von Vertretern der Bierproduzenten Jugendliche explizit als Zielgruppe benannt, bei denen noch „Marktpotential“ unterstellt wurde. Diese Aussagen tauchten in den beiden vergangenen Jahren - zumindest in offiziellen Statements - nicht mehr auf.

## **Rechtsprechung**

Die Durchführung von Billigpartys (50-Cent-Party, 1-Euro-Party) oder Flatrate-Partys wird in der aktuellen Rechtsprechung zumindest dann als Verstoß gegen die Bestimmungen des Gaststättengesetzes (Vorschubleistung des Alkoholmissbrauchs und Verbot des Alkoholausschanks an Betrunkene) gewertet, wenn dieses Preiskonzept in Verbindung mit aggressiver Werbung (z. B. Wettlaufen oder „Absturzgarantie“) steht.

Ein richtungsweisendes Urteil hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 21.08.2007 getroffen, der auf Klage des betroffenen Discothekenbetreibers die Rechtmäßigkeit der von der Stadt Nürnberg verfügten zeitweiligen Schließung seiner Einrichtung ausdrücklich bestätigte.

Die Rechtsprechung zum Thema Ladenschlussgesetz und Alkoholverkauf an Tankstellen ging in den beiden vergangenen Jahren eindeutig in die Richtung, dass insbesondere in den Nachtstunden eine Abgabe von Alkohol nur in geringen bzw. „geringstem“ Umfang gegenüber eindeutig erkennbaren Reisenden zulässig ist.

## **Analyse der örtlichen Ausgangssituation**

Eine genaue Analyse der Ausgangslage und der damit verbundenen Problemdefinition ist empfehlenswert. Differenzierungen sind vielleicht langweilig, aber aus unserer Sicht notwendig.

### **Stadt Nürnberg**

Nürnberg ist mit 500.000 Einwohnern das Wirtschafts- und Dienstleistungszentrum Nordbayerns und Mittelpunkt der Metropolregion Nürnberg, in der ca. 2,5 Millionen Menschen leben. Der Anteil der nicht deutschen Bevölkerung liegt bei 17,4 %. Türkische Staatsangehörige bilden dabei die größte Nationalitätengruppe.

Der Anteil deutschstämmiger (Spät-)Aussiedler, die seit 1990 nach Nürnberg zogen, liegt (inklusive der hier geborenen Kinder) bei ca. 15 %.

Wirtschaftlich hat sich Nürnberg seit den 70er Jahren von einer „Industriestadt“ immer stärker zu einem Dienstleistungszentrum mit hohen Zuwachsraten bei den Angeboten der Beratung, Planung, sowie Markt- und Verbraucherforschung entwickelt. Diese Entwicklung war jedoch auch mit Brüchen und dem Wegfall von Arbeitsplätzen in klassischen Industriezweigen wie der Automatisierungs- und Fertigungstechnik sowie der Unterhaltungselektronik verbunden. Aktuell liegt die Arbeitslosenquote in Nürnberg bei 8,5 % (22.000 Arbeitslose) und entspricht damit etwa dem Durchschnittswert vergleichbarer Großstädte.

In Nürnberg leben 67.000 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren.

Soziale Infrastrukturangebote für diese Altersgruppe umfassen unter anderem 270 Spiel und Aktionsflächen für Kinder und Jugendliche sowie 40 (überwiegend stadtteilorientierte) Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit wie Aktivspielplätze, Kinder- und Jugendhäuser, sowie Jugendtreffs in Verbindung mit Streetwork.

## **Alkoholkonsum von Jugendlichen - Situation in Nürnberg**

Statistisch ist in den vergangenen 15 Jahren keine quantitative Zunahme von Alkoholkonsum bei Jugendlichen festzustellen.

Der Anteil regelmäßiger Alkoholkonsumenten unter Jugendlichen ist auch in Bayern gegenüber den Spitzenwerten Mitte der 90er Jahre leicht rückläufig. Seit ca. 6 bis 7 Jahren traten jedoch zunehmend problematische Konsummuster bei Jugendlichen auf: Dies sind die drei „K“ – Komasaufen, Kampftrinken, Kofferraumsaufen.

Letzteres meint die Mitnahme von massenhaft Billiggetränken in Pkw's und deren Konsum auf Parkplätzen vor Kneipen- und Diskobesuchen („vorglühen“) und während dieser Besuche. Verschiedene Diskotheken in Nürnberg (fast ausschließlich mit Publikum ab 18 Jahren) veranstalteten seit 2005 verstärkt sogenannte Billigpartys („50-Cent- bzw. 1-Euro-Partys, jeweils Preis für ein alkoholisches Getränk).

Zumindest bis 2007 dürfte nach den Erfahrungen der örtlichen Jugendhilfe auch in Nürnberg die Zahl riskant konsumierender Jugendlicher („binge-drinking“) zugenommen haben. Dies gilt auch für den Anteil der Mädchen, insbesondere in den jüngeren Altersgruppen (bis 16 Jahre).

Riskanter Alkoholkonsum tritt grundsätzlich in allen Bevölkerungs- und Bildungsschichten und in allen sozialen Milieus auf. In der örtlichen Jugendszene ist eine überdurchschnittliche Ausprägung in den sogenannten unteren sozialen Milieus festzustellen. Problematische Alkoholkonsummuster sind jedoch nicht nur im Bereich des jugendlichen „Prekariats“ festzustellen! Dies zeigen diverse Alkoholexzesse in den letzten Jahren z.B. bei Faschingspartys von Gymnasien oder im Umfeld des Night-Skates.

## **Geschlechtsspezifische Situation**

Bei der Frage nach geschlechtsspezifischen Ausprägungen gehen sofort die Schubladen auf: Jungs spielen sich in ihrer Clique auf, saufen in Massen Alkohol, zerlegen Parkbänke und hauen sich aufs Maul. Mädchen dagegen sitzen – vielleicht noch mit ihrer besten Freundin – zu Hause, schmeißen bei Problemen Tabletten ein und „ritzen“.

Fakt ist, dass die weiterhin vorherrschenden Geschlechterrollen männliches und weibliches Verhalten sehr stark prägen, auch im Kontext Suchtprobleme, Alkohol-/Drogenkonsummuster, Mediennutzung, Konfliktlösungsverhalten, Aggression und Auto-Aggression sowie Gewaltbereitschaft, wobei der letzte Aspekt sich nicht nur auf physische Gewalt, sondern auch auf verschiedene Formen der psychischen Gewalt bezieht.

Geschlechtsrollenstereotype als quasi absolute Wahrheiten entsprechen jedoch nicht unseren Praxiserfahrungen, eine zunehmende Differenzierung sowie ein genauer Blick auf mögliche

Ursachen, Motive, subjektive Deutungen und Bedeutungen und mögliche „Erfolge“ des Handelns sind notwendig. So ist natürlich Ausübung körperlicher Gewalt weiterhin sehr eng mit wie auch immer verstandenen Männlichkeitsbildern zu sehen. Allerdings beträgt hier das Verhältnis Jungs – Mädchen 2:1 und eben nicht wie vielfach behauptet 9:1. Bei riskantem Alkoholkonsum steht es bei den Unter-18-Jährigen nur noch 3:2.

### **„Cultural Mainstreaming“**

Kultur, Ethnie, Nationalität und Religion sind (mögliche) Einflussfaktoren auf Alkohol-/ Drogenkonsum. Nach den Erfahrungen der örtlichen Jugendarbeit und des Jugendschutzes trinken im statistischen Durchschnitt deutsche Jugendliche in der Altersgruppe von 14 bis 17 Jahren mehr Alkohol als „nichtdeutsche“ Jugendliche.

Türkische und andere muslimische Jugendliche tragen dazu durch ihren insgesamt deutlich geringeren Konsum bei. Allerdings gibt es auch bei diesen Jugendlichen (seltener) Ausreißer in Richtung riskantem Alkoholkonsum. Der Bereich illegale Drogen stellt sich übrigens anders dar und müsste sehr differenziert betrachtet werden. Ohne gängige Vorurteile bedienen zu wollen, zeigt die Praxiserfahrung, dass im Kontext „Migrationshintergrund“ Aussiedlerjugendliche im statistischen Schnitt überdurchschnittliche Werte im Bereich Alkoholkonsum, sowohl quantitativ als qualitativ, zeigen.

Die oben genannten Kriterien sind Einflussfaktoren in Verbindung mit Aspekten wie soziale Integration, sozioökonomischer Status und Bildung in einem weiten Sinne.

Diese Erkenntnisse bringen alleine für sich für die Planung alkoholpräventiver Angebote nicht sehr viel. Ein genauer Blick auf Sozialraum und Lebenswelt der Adressaten ist ebenso notwendig wie die Berücksichtigung von Faktoren wie Gender, Jugendszene und Jugendkultur, Freizeitverhalten und Freizeitangebote, Stadtteil, Peers und informelle Treffpunkte.

### **Wo wird getrunken?**

Grundsätzlich können - nicht ganz trennscharf – drei Bereiche benannt werden:

1. Privater Bereich
2. Öffentlicher Raum
3. Diskotheken, Gaststätten, Veranstaltungen (von Rock-im-Park über Kirchweihen bis hin zu Vereinsfesten)

Der private Bereich ist sicher quantitativ die Nummer 1 der Alkoholkonsumorte, für Jugendhilfe jedoch nur bedingt zugänglich! Allerdings bestehen zu vielen Konsumenten über Schule und Regelangebote der Jugendhilfe persönliche Zugänge. Im Bereich des öffentlichen Raumes und im Veranstaltungssektor bestehen Kontakte z.B. über aufsuchende Arbeit (Streetwork).

Die Erfahrungen von Jugendhilfe/Jugendarbeit und die Anzeigenzahlen bei Ordnungswidrigkeiten für den Bereich Alkoholkonsum im öffentlichen Raum bestätigen die Einschätzung von Jugendhilfe und Polizei, dass informelle Treffpunkte von Jugendlichen, wie z.B. in Parks, Grünanlagen und auf Spielplätzen im Stadtgebiet Nürnberg nicht von exzessiv alkoholkonsumierenden Jugendlichen dominiert werden.

## Ordnungswidrigkeiten – Anzeigenzahl

Die Anzahl der angezeigten Ordnungswidrigkeiten ist für eine Stadt in der Größe Nürnbergs eher niedrig und zeigt, dass die bestehenden Gesetze weitgehend eingehalten werden.

Gesetz	Tatbestand	Anzahl 2007	Anzahl 2008	Anzahl 2009
Jugendschutzgesetz	Abgabe alkoholischer Getränke	41	47	36
Gaststättengesetz	Ausschank an Betrunkene <sup>1)</sup>	23	50	15
Grünanlagensatzung	Alkohol in Grünanlagen <sup>1)</sup>	14	19	5
Bayerisches Straßen- und Wegegesetz	Alkohol auf öffentlicher Straße <sup>1)</sup> davon Bußgeldbescheide davon an Personen bis 21 Jahre	1741 1237 138 (11,2%)	1351 921 124 (13,5%)	737 683
Ladenschlussgesetz	Missachtung der Ladenschlusszeiten	44	31	30

Quelle: Stadt Nürnberg – Rechtsamt, Zentrale Bußgeldstelle  
Anmerkungen: <sup>1)</sup> umfasst alle Altersgruppen (auch Erwachsene)

Die Zahlen des Alkoholkonsums auf öffentlicher Straße und in Grünanlagen sind zwar aufgrund unterschiedlichen Melde- und Anzeigeverhaltens der Bevölkerung und unterschiedlicher Kontrollintensität durch Polizei nur bedingt vergleichbar, geben jedoch wichtige Anhaltspunkte: der (übermäßige) Alkoholkonsum insbesondere von Jugendlichen in Grünanlagen ist vergleichsweise gering ausgeprägt bei 5 Fällen 2009 (0,7% angezeigte Fälle in Relation zu Verstößen auf öffentlicher Straße) und 19 Fällen 2008 (1,4%).

Über einzelne Problembereiche der vergangenen Jahre, wie z. B. Hauptbahnhof oder Umfeld der „Cultfactory Luise“ sowie anlassbezogene neuralgische Orte wie z. B. Kirchweihgelände oder Umfeld von Diskotheken (Kohlenhof, Klingenhof) wurde in den vergangenen Jahren bereits im Jugendhilfeausschuss berichtet.

## Alkoholkonsum und (Gewalt-)Kriminalität

Zum Thema (Gewalt-)Kriminalität und Alkoholeinfluss weist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2008 für das Stadtgebiet Nürnberg folgende Zahlen auf:

Der Anteil alkoholisierter Tatverdächtiger bezogen auf alle Deliktgruppen beträgt bei Erwachsenen (PKS: ab 21 Jahre) 19,8 %, bei Jugendlichen (PKS: bis 20 Jahre) 18 %.

Bei den 14- bis 15-Jährigen ist ein Alkoholeinfluss bei 6 %, bei den 16- und 17-Jährigen bei 28 % und bei den 18- bis 20-Jährigen bei 66 % der Tatverdächtigen festzustellen.

Im Bereich der Körperverletzungen waren 0,5 % der unter 14-Jährigen alkoholisiert, 23 % der 14- bis 17-Jährigen und 60,5% der 18- bis 20-Jährigen. In der Altersgruppe der 21- bis 25-Jährigen ist von einem ähnlich hohen Wert wie bei den Heranwachsenden auszugehen.

Bezogen auf die absoluten Zahlen der jeweiligen Altersgruppe liegt der Anteil von Körperverletzungen bei 18- bis 20-Jährigen um ca. 30 % höher als bei Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren. Nach Einschätzung der Polizei ist ein Großteil der Opfer bei diesen Delikten ebenfalls (stark) alkoholisiert.

Die Zahlen der entsprechenden Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik des Polizeipräsidiums Mittelfranken 2010 sind nicht direkt vergleichbar mit den offiziellen PKS-Zahlen und den Vorjahreszahlen der Sonderauswertung. Durch Systemumstellungen und unterschiedliche Auswerteparameter kommt es zu Unschärfen. Bei der Aufschlüsselung der Jugendkriminalität in

Altersgruppen kommt es aufgrund von Doppelzählungen zu einer Erhöhung der Zahlen. Beispiel: Wird ein 1991 geborener Tatverdächtiger einmal als Jugendlicher und einmal als Heranwachsender alkoholisiert betroffen, so zählt er bei Betrachtung der gesamten Jugendkriminalität einmal, bei Betrachtung der unterschiedlichen Altersgruppe in jeder Altersgruppe einmal.

Trotzdem erlauben die Zahlen der Sonderauswertung 2009 eine Beurteilung der Entwicklung. Aufgrund der Tatsache, dass Kinder bei der Tatbegehung unter Alkoholeinfluss regelmäßig keine Rolle spielen, wurde auf eine Auswertung dieser Altersgruppe verzichtet.

Der Anteil alkoholisierter Tatverdächtiger bezogen auf alle Deliktgruppen beträgt 2009 bei Erwachsenen (PKS: ab 21 Jahre) 18,9%, bei Jugendlichen (PKS: bis 20 Jahre) 19,2 %.

Im Bereich der Körperverletzungen waren 27% der 14 – 17-Jährigen und 59,5% der 18 – 20-Jährigen alkoholisiert. In der Altersgruppe der 21 – 25-jährigen ist weiterhin von einem ähnlich hohen Wert wie bei den Heranwachsenden auszugehen. Insbesondere im Deliktbereich der Körperverletzung im Umfeld von Diskotheken und Gaststätten waren auch 2009 weiterhin nicht nur bei den Tatverdächtigen, sondern auch den Geschädigten hohe Alkoholkonzentrationen festzustellen. Konkrete Alkoholwerte sind natürlich mit einer Auswertung der PKS nicht zu erheben.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden unter dem Oberbegriff „Rohheitsdelikte“ Raub- und Körperverletzungsdelikte sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit (z.B. Bedrohung, Nötigung) zusammengefasst. Es handelt sich hierbei um diejenigen Straftaten, die massiv in das Blickfeld der Öffentlichkeit geraten. Sie beeinflussen in erheblichem Maß das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, auch wenn weiterhin „unbeteiligte Dritte“ selten Opfer werden. Bei den Rohheitsdelikten waren 2009 18,8% (2008: 22,1%) der jugendlichen Tatverdächtigen und 55,8% (2008: 56,4%) der heranwachsenden Tatverdächtigen alkoholisiert.

Beim Deliktfeld Gewaltkriminalität handelt es sich um eine Zusammenfassung unterschiedlicher schwerer Delikte. Erfasst sind hierunter Straftaten gegen das Leben sowie schwere Sexual- und Rohheitsdelikte. Die erfassten Delikte werden aber auch in den jeweiligen Deliktgruppen wie z.B. Raub bei Rohheitsdelikten gezählt. Deshalb gibt es entsprechende Überschneidungen (siehe o.a. Zahlen zu Rohheitsdelikten). 2009 waren bei den 14 – 20-jährigen 35,1% (2008: 33,8%) der Tatverdächtigen alkoholisiert, davon 26,9% bei Jugendlichen (2008: 26,6%) und 58,2% bei Heranwachsenden (2008: 55,9%).

Festzuhalten bleibt, dass Differenzierungen zwischen den einzelnen Altersgruppen notwendig sind und im Kontext Gewaltkriminalität und Alkoholkonsum die in der Öffentlichkeit weit verbreitete Auffassung „immer jünger, immer schlimmer“ relativiert werden muss.

Nach Untersuchungen des Instituts für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Universität Erlangen-Nürnberg lag der bundesweite Anteil der Tatverdächtigen bei Gewaltdelikten insgesamt im Jahr 2007 bei 27,2%, 1996 bei 24,3% und 1986 bei 35,9% (Streng F.: Kriminologische und strafrechtliche Befunde zum Thema „Alkohol und Kriminalität“. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.: Ursachen und Sanktionierung von Jugendkriminalität – Alkohol als Jugendproblem. Erlangen 2009, S. 7)

## Alkoholintoxikation Minderjährige 2009

### Zahlen der Einlieferungen in Nürnberger Kliniken

2009	Nordklinikum			Südklinikum			Cnopf'sche Kinderklinik			Gesamt		
	m	w	ges.	m	w	ges.	m	w	ges.	ges. m	ges. w	ges. alle
12/13 Jahre	3	3	6	3	3	6	4	2	6	10	8	18
14/15 Jahre	18	19	37	15	16	31	26	23	49	59	58	117
16/17 Jahre	55	34	89	19	13	32	19	28	47	93	75	168
Zwischen-summe	76	56	132	37	32	69	49	53	102	162	141	303
18 Jahre	35	34	69	3	1	4			0	38	35	73

Zu berücksichtigen bleibt weiterhin das sogenannte Dunkelfeld, d.h. nicht in jedem Fall wird in der Jugendszene nach exzessivem Alkoholkonsum die fachlich angemessene ärztliche Hilfe angefordert. In manchen Jugendcliquen steht dies im Widerspruch zu den gängigen Männlichkeitsmythen und wird als imageschädlich empfunden. Es wird eher zu rabiatischen und rustikalen Ausnüchterungsmethoden gegriffen, die zusätzliche gesundheitliche Risiken bergen können. Andererseits scheint sich seit etwa zwei Jahren zumindest ansatzweise eine Kultur des Hinschauens zu entwickeln, die nach unserer Einschätzung zu einer Verringerung des Dunkelfelds insbesondere bei jüngeren Jugendlichen führte. Dies erklärt aus unserer Sicht auch den Anstieg der Zahlen 2009 gegenüber 2008 (um 10%) und gegenüber 2007 (insgesamt ca. 15%).

Die geschlechtsspezifische Auswertung 2008 ergab, dass 62 % der mit Alkoholintoxikation eingelieferten Jugendlichen männlich und 38 % weiblich sind. Der Anteil von Mädchen ist in der jüngeren Altersgruppe (Unter 16-Jährige) etwas höher als bei den Über 16-Jährigen.

Dieser Trend hat sich fortgesetzt:

In der Altersgruppe der 12– 15-Jährigen liegt 2009 der Anteil von Mädchen bei 48,9%, bei den 15 und 16-Jährigen bei 44,6%, insgesamt bei Minderjährigen liegt der Anteil bei Mädchen 46,8% und der Anteil bei Jungen bei 53,2%.

In der jüngeren Altersgruppe der Mädchen ist nach den Erfahrungen der örtlichen Jugendhilfe das Dunkelfeld geringer als bei gleichaltrigen Jungs oder anders ausgedrückt, das Risiko- und (zumindest rudimentäre) Gesundheitsbewusstsein höher und der „Imageschaden“ bei der Anforderung eines Krankenwagens geringer.

Insgesamt ist der Anteil der Kinder weiterhin sehr gering. 2009 wurden insgesamt 18 Kinder im Alter von 12 und 13 Jahren (unter 12 Jahren wurden keine Fälle verzeichnet) in Nürnberger Kliniken eingeliefert. Dies sind 0,2% dieser Altersgruppe. Schlagzeilen wie „10-Jährige saufen sich ins Koma“ (das Bayerische Landesamt für Statistik weist ohne weitere Differenzierung nur die Zahlen für die Altersgruppe 10 - 15 Jahre aus!) gehen völlig an der Realität vorbei.

Derzeit erarbeitet eine Expertengruppe aus Vertretern des Nürnberger Klinikums und der Polizei ein Konzept für ein Integriertes Versorgungszentrum Alkoholmissbrauch (IVZA), das sich an die Altersgruppe ab 18 Jahren wendet und die Einrichtung dieses Zentrums im Bereich des

Klinikums Nord empfiehlt. Sozialamt und Jugendamt der Stadt Nürnberg sind an diesem Projekt beteiligt.

## **Konzeptionelle Grundorientierungen und Strukturbedingungen von Alkoholprävention**

Der Gesetzgeber hat in §1 SGB VIII als Auftrag der Jugendhilfe formuliert, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, aber auch ihre individuelle und soziale Entwicklung zu fördern (Stichwort Persönlichkeitsentwicklung) und positive Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und Familien zu erhalten bzw. zu schaffen. In diesem fachlichen Kontext ist aus meiner Sicht auch Alkoholprävention anzusiedeln.

### **Zauberwort Prävention?**

Auch wenn der große Hype der 90er Jahre wohl vorbei ist, schwingt in der Prävention immer noch ein leichter Heiligenschein mit.

Der Begriff Prävention wird fast schon inflationär verwendet, jedoch häufig mit einer gewissen begrifflichen Unschärfe, ohne klares fachliches Profil und wenig zielgenau.

Um die Wirkung präventiver Angebote beurteilen zu können, müsste man sich zunächst einmal über Ziele, Aufgaben, Angebote, Qualitätsstandards und Adressatengruppen von Präventiver Jugendhilfe verständigen. Sonst führt dies leicht zur Beliebigkeit: Jedes Jugendhilfeangebot ist „irgendwie“ Prävention, verbunden mit der vagen Hoffnung, dass irgendwie, irgendetwas bei irgendjemanden hängen bleibt und positive Wirkungen zeigt.

Die gute präventive Absicht und das Prinzip Hoffnung sind jedoch wenig tragfähig. An diesem Punkt empfehle ich etwas weniger Blumigkeit und etwas mehr Nüchternheit, sozusagen Punktnüchternheit, um bei unserem Thema zu bleiben.

Präventive Anbieter sollten zumindest folgende Fragen beantworten können: Wer macht was, wie und in welcher Qualität, für wen, mit welchem Ziel und mit welchem gewünschten Ergebnis?

Ein Blick auf den gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ist hilfreich. Jugendhilfe hat neben der Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung ausdrücklich auch den strukturellen Auftrag, positive Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen, d.h. zum Beispiel über Stadtplanung und Stadtentwicklungsplanung entsprechende soziale Infrastruktur zu schaffen. In diesem fachlichen Kontext sind die präventiven Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Suchtprävention zu verorten.

Wichtig ist dabei ein Aspekt: Präventive Angebote können sich nicht vorrangig an die Kinder, Jugendlichen und Familien richten, die ihr Leben auch ohne Unterstützung durch Jugendhilfe auf die Reihe kriegen (und dies immer noch die Mehrzahl!), sondern im Sinne einer selektiven Prävention mit Priorität an die Adressatengruppen, bei denen zum Beispiel im Bereich Sucht individual- und sozialunverträgliche Verhaltensweisen ausgeprägt sind, also Kinder und Jugendliche, die mit Suchtmitteln – stoffgebundene und nichtstoffgebundene – experimentieren, Risikogrenzen austesten und entsprechende Konsummuster entwickeln.

Es sollte Anspruch in der Jugendhilfe sein, Zugänge zu diesen Adressaten zu schaffen und die Erreichbarkeit dieses Angebotes zu ermöglichen. Dies betrifft u.a. die Aspekte Ort und Zeit, zum Beispiel Angebote der Jugendsozialarbeit an (Haupt-)Schulen, Einbeziehung der Peergroups und informellen Treffpunkte über Streetwork, Angebote der Offenen Jugendarbeit abends und an den Wochenenden, Kontinuität dieser Angebote im Sinne von Nachhaltigkeit

sowie eine differenzierte Angebotsstruktur, die Aspekte wie Geschlecht, Nationalität, Ethnie, ökonomische, soziale und (jugend) kulturelle Situation, Peergroups und informelle Lern- und Bildungsprozesse bei Kindern und Jugendlichen verstärkt berücksichtigt.

Das fachliche Profil von Jugendhilfe sollte in der Alkoholprävention deutlich erkennbar sein.

Jugendhilfe ist allerdings nicht der einzige Akteur in diesem Feld.

Dies bezieht sich auf grundsätzliche Fragen, wie z.B. dem Verhalten von Kinder und Jugendlichen im öffentlichen Raum, der Positionierung von Jugendhilfe im Kontext öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit sowie der Aufgabenverteilung von Jugendhilfe, Polizei und Institutionen aus dem Bereich Ordnungsrecht.

Im Kontext Alkoholkonsum im öffentlichen Raum sind Aspekte der öffentlichen Ordnung (häufiger) und Aspekte der öffentlichen Sicherheit (seltener) tangiert.

Unter öffentlicher Ordnung ist nach der Definition des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit zu verstehen, soweit deren Beachtung nach den herrschenden Auffassungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Gemeinschaftslebens betrachtet wird.

In der Praxis der Jugendhilfe beziehen sich Beschwerden über Störungen der öffentlichen Ordnung durch Kinder und Jugendliche – verkürzt gesagt – auf alles was laut ist, mit Ausnahme des Straßenverkehrs: lärmende Kinder, bolzende Jugendliche oder Skater auf dem zentralen Nürnberger Kornmarkt (die übrigens weitestgehend alkoholfrei unterwegs sind).

Öffentliche Sicherheit bezieht sich im Gegensatz zur öffentlichen Ordnung mit eher unbestimmten Rechtsbegriffen auf die konkrete Rechtsordnung mit klar bestimmbareren Gesetzen. In diesem Bereich spielen allerdings nicht nur Verstöße gegen Gesetze eine Rolle, sondern auch Aspekte der Kriminalitätsfurcht wie z.B. das subjektive Gefühl von Bedrohung bei Passanten, wenn Freitag- oder Samstagabend die Osthalle des Nürnberger Bahnhofs von Pulks „vorglühender“ junger Erwachsener dominiert wird.

Entscheidungen und kommunalpolitische Weichenstellungen erfolgen in diesem Bereich natürlich nicht nur auf der Fachebene des Jugendhilfeausschusses, sondern z.B. auch im Rechts- und Wirtschaftsausschuss, wenn es etwa um Fragen der Schaffung eines kommunalen Ordnungsdienstes oder den Erlass einer Kirchweihsatzung (Mitbringverbot von alkoholischen Getränken) geht. Auch in diesem Kontext sollte sich Jugendhilfe an Planungen und Entscheidungsprozessen beteiligen.

Ganz pragmatisch bleibt auch festzuhalten, dass Jugendhilfe sich im Bereich Alkoholprävention nicht nur auf „seine“ fachlichen Vorgaben wie das Jugendschutzgesetz stützen kann. In Nürnberg sind 80 – 90 % der Diskotheken nur für Über-18-Jährige geöffnet.

Sauf- und Billigpartys in dieser Altersgruppe interessieren die Jugendhilfe natürlich trotzdem. Dies bedeutet auch, dass das Gaststättengesetz (z.B. mit der Vorschrift, keinen Alkohol an Betrunkene auszuschenken) und das Ladenschlussgesetz (z.B. Verkauf von Alkohol an Tankstellen als Reisebedarf) im Rahmen der Alkoholprävention eine wichtige Rolle spielen. Dies erfordert ein abgestimmtes Vorgehen von Jugendhilfe, Polizei und Ordnungsamt.

„Der komasaufende Jugendliche“ ist nach unserer Einschätzung inzwischen quasi durch die Hintertür ein wesentlicher Faktor in der Jugendhilfeplanung geworden, vor allem wenn es um die Gestaltung informeller Treffmöglichkeiten für Jugendliche geht. Es erfolgt häufig ein (kollektiver) Aufschrei von Anwohnern und Bürgern gegen die geplanten Einrichtungen, es werden Ängste geschürt vor saufenden und schlägernden Jugendlichen verbunden mit der Forderung „weg aus dem Wohnumfeld“. Je nach Einfluss der Beschwerdeführer können dann auch in einer preisgekrönten Kommune die Koordinaten der Jugendhilfeplanung im Einzelfall schon einmal leicht aus den Fugen geraten.

Unsere Haltung ist klar: Jugendliche haben selbstverständlich das Recht, sich im öffentlichen Raum zu treffen. Wir werden Jugendliche und deren informelle Treffpunkte nicht in Wald- und Gewerbegebieten verstecken.

Vor diesem Hintergrund macht eine sachliche und versachlichende Analyse der örtlichen Ausgangssituation und eine differenzierte Darstellung Sinn, wohlwissend dass eine dramatisierende Problemdarstellung und damit verbundene Stigmatisierung von Jugendlichen häufig eher dazu führt, die gewünschten Ressourcen (insbesondere Projektmittel) zu bekommen. Aus meiner Sicht tut sich die Jugendhilfe damit keinen Gefallen. Die möglichen und wahrscheinlichen Nebenwirkungen sind wie beschrieben eher kontraproduktiv.

Voraussetzung für professionelle Kooperation ist Klarheit über die jeweilige Aufgabe, Rolle, Funktion, Kompetenz und Zuständigkeit der verschiedenen Akteure. Eine Konsensfiktion im Sinne von „wir wollen ja alle dasselbe“ macht wenig Sinn und ist nicht tragfähig. Das fachliche Profil der Kooperationspartner, ihre jeweilige originäre Zuständigkeit und der damit verbundene Verantwortungsbereich müssen klar erkennbar sein. Klare Arbeitsabsprachen und abgestimmtes Vorgehen sind notwendig. Es hat sich auch im Bereich Alkoholprävention als sehr positiv erwiesen, dass die Kooperationsbedingungen zwischen Jugendhilfe und Polizei seit ca. 10 Jahren geklärt und klar geregelt sind (siehe Abschlussbericht PJS: Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Schule. Themenheft Nr. 1 „Grundlagen der Kooperation“ und Nr. 4 „Kooperation Polizei und Jugendarbeit“, [www.jugendamt.nuernberg.de](http://www.jugendamt.nuernberg.de))

Die Erwartungen aus Teilen der Öffentlichkeit an die einzelnen Akteure sind und bleiben allerdings recht diffus und zum Teil auch konfus. So ist es nicht für jeden Bürger nachvollziehbar, dass Straßensozialarbeit aus gutem Grund beim Jugendamt und nicht bei der Dienststelle für Abfallbeseitigung angesiedelt ist.

## **Kooperation**

Ich spreche an dieser Stelle bewusst von Kooperation und nicht von Vernetzung sowie die exzessive, fast schon rauschhafte Verwendung des Begriffes Vernetzung. Dies könnte man schon beinahe als „Binge-wording“ bezeichnen. Engagement und die besten Absichten der Vernetzungsfans werden durchaus gesehen. Ich plädiere jedoch im Bereich Alkoholprävention für eine zielgerichtete Kooperation, die kurze Wege, kompetente Ansprechpartner, klare Absprachen und die Bereitschaft, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich Verantwortung zu übernehmen, umfasst. Wenn diese zielgerichtete Kooperation auf der Basis funktionierender Netzwerke erfolgt, kann dies allen Beteiligten nur recht sein.

## **Kooperationspartner**

Kooperationspartner der Jugendhilfe im Bereich der Alkoholprävention sind u.a.:

- Schule
- Freie Träger, insbesondere der örtliche Kreisjugendring und seine Jugendverbände
- (Sport) Vereine
- Gremien der Stadtteil-/Gemeinwesenarbeit
- Drogenhilfe
- Gesundheitsförderung
- Anbieter, Gewerbetreibende, Veranstalter, Gastronomie, Einzelhandel und deren Berufs- und Dachorganisationen
- Ordnungsamt und Rechtsamt
- Polizei
- Kommunale Ordnungs- oder Sicherheitsdienste (falls vorhanden)

Im Bereich Schule erfolgt Kooperation auf institutioneller Ebene (Bereich Schule der Stadt Nürnberg und Staatliches Schulamt), auf der Ebene der einzelnen Schulen (Schulleitungen, Lehrkräfte, Beauftragte für Suchtprävention) und insbesondere auf der Ebene Jugendsozialar-

beit an Schulen. Jugendsozialarbeit als Angebot der Jugendhilfe an Schulen wurde in Nürnberg in den vergangenen Jahren ausgebaut und ist inzwischen an über 50 Schulen vertreten.

Vereine spielen als Kooperationspartner im ländlichen und kleinstädtischen Raum sicher eine noch größere Rolle, sind jedoch auch im Bereich Großstadt interessant. Dies bezieht sich in erster Linie auf Sportvereine. Kooperationsebene sind dabei die Sportjugend als Verband sowie die einzelnen Vereine und deren Angebote für Kinder und Jugendliche, aber auch die Frage des Alkoholkonsums in deren Vereinsgaststätten („Sportheime“).

Kontinuität, klare fachliche Linie, kommunalpolitische Verankerung des Arbeitsprogramms Alkoholprävention, Zielüberprüfung und Weiterentwicklung des Programms wurden bereits eingangs als notwendige Strukturbedingungen genannt.

## **Arbeitsprogramm Alkoholprävention**

Das Arbeitsprogramm Alkoholprävention deckt mit seinen Angeboten und Maßnahmen ein breites Spektrum ab:

Ordnungsrechtlicher und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Angebote der Suchtprävention und Gesundheitsförderung, Projekte, Freizeit- und Beratungsangebote für (alkoholkonsumierende) Kinder und Jugendliche und Kampagnen zur Öffentlichkeitsarbeit. Tangiert sind in Nürnberg insbesondere die Arbeitsfelder Präventive Kinder- und Jugendhilfe (Jugendschutz und Suchtprävention) und Offene Kinder- und Jugendarbeit.

Das Arbeitsprogramm umfasst Angebote und Maßnahmen der Verhältnis- und Verhaltensprävention. Verhältnisprävention meint in diesem Kontext strukturelle Maßnahmen einer kommunalen Alkoholkontrollpolitik.

2008 hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gemeinsam mit der Drogenbeauftragten der Bundesregierung und mit Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände den vierten bundesweiten Wettbewerb „Vorbildliche Strategien kommunaler Suchtprävention – Suchtprävention für Kinder und Jugendliche vor Ort“ ausgeschrieben. Die Stadt Nürnberg wurde für ihren Beitrag „Alkoholprävention Jugendamt Nürnberg“ als einer von zwei Preisträgern in der Kategorie „Kreisfreie Städte“ ausgezeichnet.

Das gesamte Arbeitsprogramm ist über das Internet abrufbar:

[www.alkoholpraevention.nuernberg.de](http://www.alkoholpraevention.nuernberg.de)

An dieser Stelle wird auf einige Arbeitsschwerpunkte des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes eingegangen:

### **Ordnungsrechtlicher Kinder- und Jugendschutz**

Kommunale Maßnahmen zur Alkoholkontrollpolitik sind auf Grund der vorgegebenen bundesweiten bzw. landesweiten Gesetze nur eingeschränkt möglich. Im Bereich des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes in Verbindung mit Gaststättengesetz und Ladenschutzgesetz bestehen jedoch kommunale Handlungsmöglichkeiten, die ausgeschöpft werden sollten.

### **Stichwort „Billigpartys“**

Seit 2005 veranstalteten mehrere Nürnberger Diskotheken regelmäßig sogenannte Billigpartys mit sehr günstigen Preisen für alkoholische Getränke („1-Euro-Party“). Für diese Partys wurde über das Internet aggressiv geworben („Absturzgarantie“).

Flatrate-Partys, bei denen mit dem Eintritt auch der gesamte Alkoholkonsum bezahlt ist, waren in Nürnberg mangels Nachfrage nicht im Angebot. Offensichtlich erwartet jemand, der z.B. 20 € Eintritt zahlt eine andere Qualität von Getränken oder auch ein anderes Ambiente.

Begleiterscheinungen der Billigpartys war in einem innenstadtnahen Diskothekenareal eine deutliche Zunahme von Körperverletzungsdelikten unter Alkoholeinfluss, überwiegend unter den in den Regel über 18-jährigen Besuchern auf den Parkplätzen und in der näheren Umgebung der Diskotheken.

Die Veranstalter berichteten, dass sie bei Billigpartys angeblich weniger verdienten, aber aus Konkurrenzgründen diese veranstalten müssten, um auf dem Markt bestehen zu können.

Die Stadt Nürnberg (Rechtsamt, Ordnungsamt, Jugendamt), das Polizeipräsidium Mittelfranken / Abschnitt Mitte und der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband schlossen deshalb mit den Diskothekenbetreibern im Stadtgebiet Nürnberg eine Vereinbarung ab, die eine „Selbstverpflichtung“ der Betreiber enthielt, auf die Durchführung von und Werbung für sogenannte Billigpartys zu verzichten und die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und des Gaststättengesetzes (kein Ausschank an erkennbar Betrunkene nach § 20 Nr.2 GastG) strikt einzuhalten.

Erkennbar Betrunkene sollten bereits bei Einlass in die Diskothek abgewiesen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Maßnahmen würde die Stadt Nürnberg ordnungsrechtliche Maßnahmen ergreifen. Die letzte Aussage zeigt, dass die Lasten und Leistungen zwischen den Vertragspartnern zugegeben etwas ungleich verteilt waren.

Ein Diskothekenbetreiber wertete dies als Form von Erpressung, unterschrieb die Vereinbarung nicht und führte weiterhin Billigpartys durch. Die Stadt Nürnberg verfügte deshalb eine Schließung dieser Einrichtung. Der Betreiber der Diskothek klagte gegen diese Entscheidung. Die zuständigen Gerichte bestätigten jedoch ausdrücklich die Rechtmäßigkeit der Entscheidung.

Der entsprechende Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21.08.2007 war durchaus richtungsweisend für die weitere Rechtsprechung.

Die Durchführung von Billigpartys oder Flatrate-Partys wird in aller Regel zu mindestens dann als Verstoß gegen die Bestimmungen des Gaststättengesetzes (Vorschubleisten des Alkoholmissbrauchs und Verbot des Alkoholausschanks an Betrunkene) gewertet, wenn dieses Preiskonzept in Verbindung mit aggressiver Werbung (z.B. Wettsaufen oder „Absturzgarantie“) steht. Indiziert wird der Alkoholmissbrauch auch dann, wenn die Konsumenten regelmäßig derart stark alkoholisiert sind, dass es im Umfeld verstärkt zu Straftaten wie z.B. Körperverletzungen kommt. In diesen Fällen kann auch die bloße Abgabe (ohne intensive Werbung) von Alkohol zu sehr niedrigen, nicht kostendeckenden Preisen ein Vorschubleisten des Alkoholmissbrauchs darstellen.

Die zuständigen städtischen Dienststellen (Rechtsamt, Ordnungsamt und Jugendamt) werden in der örtlichen Diskothekenszene ernst genommen. Hinweise auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und entsprechende Auflagen werden in aller Regel beachtet. Die wenigen Auflagen nach dem Jugendschutzgesetz, gegen die in den vergangenen Jahren geklagt wurde, haben einer gerichtlichen Überprüfung standgehalten. Die Folge ist z.B., dass bei Neueröffnung von Diskotheken seitens des Betreibers schon mal 15 Menschen (Betreiber, Rechtsanwälte, Security, Rechtsanwalt der Securityfirma usw.) den Vertretern von Ordnungsamt, Polizei und Jugendschutz gegenüber sitzen. Ich sehe dies nicht negativ im Sinne von Misstrauen oder Liebesentzug, sondern als Zeichen fachlicher Wertschätzung.

### **Alkoholverkauf an Tankstellen**

Tankstellen dürfen nach dem Ladenschlussgesetz auch ab 20 Uhr noch Reisebedarf an Reisende verkaufen. Dies gilt grundsätzlich auch für alkoholische Getränke. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat als bisher einziges Bundesland im April 2009 ein Verbot für Alkoholverkauf an Tankstellen und Kiosken zwischen 22 und 5 Uhr beschlossen.

Das Jugendamt Nürnberg hat in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt den Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (insbesondere Alkoholverkauf an Minderjährige) deutlich angehoben. Der Bußgeldrahmen bewegt sich zwischen 500 € und

4.000 €, je nach Einzelfall (Alter des Konsumenten, Art des Getränkes und Funktion des Verantwortlichen). Diese Sätze orientierten sich an den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes.

Die Betreiber und Pächter aller Tankstellen in Nürnberg wurden seit 2007 in drei Rundschreiben von Jugendamt und Ordnungsamt über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes inklusive der Bußgelderhöhung und auf die Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes hingewiesen. Bei Tankstellen, die in der Vergangenheit mehrfach durch eine lockere Handhabung der Gesetze aufgefallen sind, erfolgte darüber hinaus eine gezielte Ansprache und, bei Bedarf, eine verstärkte Kontrolle durch Polizei, Ordnungsamt und Jugendamt.

Es wurde sehr deutlich darauf hingewiesen, dass nach § 6 Abs. 2 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) die Kasten- bzw. trägerweise Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche (z. B. Bier), Heranwachsende und erwachsene Personen nicht erfasst ist. Beim Verkauf muss insbesondere darauf geachtet werden, dass es sich bei den Kunden um Reisende handelt. Die Abgabe von Getränken an Personen, deren regelmäßiger informeller Treffpunkt das Umfeld einer Tankstelle ist, ist unzulässig. Es kann von den Betreibern und Pächtern erwartet werden, dass ihr Verkaufspersonal die bestehenden Gesetze kennt und anwendet.

Diese Erkenntnisse haben seit kurzem auch Eingang in den sogenannten „Aktionsplan Jugendschutz an Tankstellen“ der Verbände der deutschen Mineralölwirtschaft gefunden.

Die Rechtsprechung zum Thema Ladenschlussgesetz und Alkoholverkauf an Tankstellen ging in den beiden vergangenen Jahren eindeutig in die Richtung, dass insbesondere in den Nachstunden eine Abgabe von Alkohol nur in geringem bzw. „geringstem“ Umfang gegenüber eindeutig erkennbaren Reisenden zulässig ist. Vor diesem Hintergrund sind die Aktionen der Verbände der deutschen Mineralölwirtschaft auch als Versuch zu sehen, möglich restriktiven gesetzlichen Bestimmungen (siehe Alkoholverkaufsverbot in Baden-Württemberg) vorzubeugen.

In Nürnberg zeigt sich, dass Maßnahmen, die die Gesetze des Marktes nutzen, sprich erhöhte Bußgelder in den hartnäckigen Fällen Wirkung zeigen. Diese Fälle sind für die Größe Nürnbergs eher selten. Zur Zeit könnte es sich aufgrund der beschriebenen Sanktionsmöglichkeiten kein Tankstellenpächter wirtschaftlich leisten, gezielt und systematisch gegen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und des Ladenschlussgesetzes zu verstoßen – abgesehen von den Problemen, die er aus den genannten Gründen mit seinem Dachverband bekommen würde.

Problem bleibt bei allen Verkaufsstellen die Weitergabe alkoholischer Getränke von Volljährigen an Minderjährige, sowohl in Cliques Jugendlicher und Heranwachsender als auch durch die gezielte (häufig erfolgreiche) Ansprache von Erwachsenen durch Minderjährige in und vor Verkaufsstellen.

### **Kirchweihen**

Kirchweihen gehören zu den Veranstaltungen, bei denen Alkoholkonsum von Besuchern aller Altersgruppen fast schon „dazu gehört“. Kirchweihen spielen insbesondere in Vororten und Stadtrandgemeinden Nürnbergs weiterhin eine große Rolle und sind dort neben diversen Vereinsfesten Highlight im jährlichen Veranstaltungsreigen. Brauchtumpflege in Form von z. B. „Kerwabuam“ (hochdeutsch – Kirchweihjungs) ist in einzelnen Ortsteilen sehr ausgeprägt.

In den vergangenen Jahren kam es bei verschiedenen Kirchweihen zu Problemen mit und Auseinandersetzungen zwischen alkoholisierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Jugendamt und Polizei haben in den vergangenen Jahren die Veranstalter (z. B. Bürgerämter oder Süddeutscher Schaustellerverband) nachdrücklich auf ihre Verantwortung im Umgang mit Alkoholverkauf hingewiesen und darauf eingewirkt, Alkoholexzesse einzuschränken oder zu verhindern. Für Veranstalter und Betreiber von Bierzelten wurde eine Musterhausordnung mit den einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und des Gaststättengesetzes entwickelt.

Nachdem auch bei Kirchweihen häufig das Problem des „Vorglühens“ und der Mitnahme billiger alkoholischer Getränke besteht, wurden bei bekannten problematischen Kirchweihen die Verkaufsstätten im Einzugsgebiet vor dem Kirchweihwochenende gezielt angesprochen und auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hingewiesen. Die Jugendschutzkontrollen während der Veranstaltungen wurden verstärkt. Die bisherige Zusammenarbeit mit den Veranstaltern verlief überwiegend konstruktiv.

Die Probleme am Ort der Veranstaltung (Verkauf von Alkohol) sind insgesamt in den beiden vergangenen Jahren etwas zurück gegangen. Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel. Problematisch bleibt weiterhin, vor allem bei Jugendlichen, das Mitbringen von alkoholischen Getränken und der Konsum auch außerhalb des Kirchweihgeländes.

Der Nürnberger Stadtrat hat deshalb am 24.06.2009 den Erlass einer Kirchweihverordnung beschlossen. Diese Verordnung beinhaltet das Verbot für das Mitbringen oder Mitführen von alkoholischen Getränken und gilt nicht nur für das jeweilige Kirchweihgelände, sondern auch die unmittelbar an das Kirchweihgelände angrenzenden öffentlichen Straßen-, Wege- und Grünflächen. Rechtsgrundlage ist Art. 23, Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

## **Zwischenresümee**

- In der Altersgruppe der 12 –17 jährigen hat sich der Trend zu verstärktem riskanten Alkoholkonsum abgeschwächt. Die Zahl der riskant konsumierenden Kinder und Jugendlichen steigt zur Zeit nicht weiter an und dürfte in den beiden vergangenen Jahren auf regionaler Ebene leicht rückläufig sein. Zu dieser Einschätzung kommt auch die Expertengruppe aus Vertretern der Polizei und der Nürnberger Kliniken im Rahmen der Konzipierung eines Integrierten Versorgungszentrums Alkoholmissbrauch (IVZA) für Erwachsene.
- Die Erhöhung des Ordnungswidrigkeiten-Bußgeldes, gezielte Ansprache von Gewerbetreibenden und Anbietern und verstärkte Jugendschutzkontrollen haben dazu geführt, dass die Regelungen des Jugendschutzgesetzes weitestgehend eingehalten werden. Insgesamt ist in diesem Bereich ein steigendes Problembewusstsein und eine teilweise erzwungene Einsichtsfähigkeit auf Anbieterseite festzustellen.
- Die Erfahrungen der Suchtprävention und des Kinder- und Jugendschutzes zeigen, dass sich in der Öffentlichkeit zumindest ansatzweise eine „Kultur des Hinschauens“ entwickelt und Alkoholkonsum gerade von jüngeren Jugendlichen verstärkt angesprochen und thematisiert wird.
- Die „selektiven“ zielgruppenorientierten Angebote im Rahmen der Offenen Jugendarbeit zeigen ebenfalls positive Wirkungen. Hier werden Jugendliche erreicht, die aus unterschiedlichen Motiven Alkohol konsumieren und deren Konsum von Experimentieren, Ausprobieren bis hin zu riskanten Trinkmustern reicht. Eine aktive Auseinandersetzung mit dieser Thematik wird im Alltagszusammenhang und in der Lebenswelt der Jugendlichen ermöglicht.

Kurt Gref, Leiter der Abteilung Präventive Kinder- und Jugendhilfe

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt der Stadt Nürnberg  
Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg

Tel. (0911) 231 – 82 91

E-Mail [kurt.gref@stadt.nuernberg.de](mailto:kurt.gref@stadt.nuernberg.de)